

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung Schulen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.06.2019

zu Ltg.-441-1/A-3/234-2018

-Ausschuss

K4-A-2574/042-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.k4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13595 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Christine Trost-
Schraml

13274

18. Juni 2019

Betrifft

**Integration und Wertevermittlung in Niederösterreichs Schulen; Entschließung des
NÖ Landtages**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 13. Dezember 2018, Ltg.-441-1/A-3/234-2018, hat die Landesregierung dem Bund mit Schreiben vom 09. Jänner 2019 diese Resolution übermittelt.

Der Bund hat mit Schreiben vom 02. Mai 2019 Folgendes geantwortet:

„Ihr an den Herrn Bundeskanzler gerichtetes Schreiben vom 10. Jänner 2019 über eine Resolution des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Dezember 2018 betreffend „Integration und Wertevermittlung in Niederösterreichs Schulen“, das entsprechend der an Sie ergangenen Note des Bundeskanzleramtes-Verbindungsdiens vom 24. Jänner 2019, BKA-350.710/0015-IV/10/2019, dem Ministerrat in der Sitzung am 23. Jänner 2019 zur Kenntnis gebracht worden ist, wurde in Folge am 29. Jänner 2019 an mich zur weiteren Behandlung abgetreten.“

Wie in der gegenständlichen Resolution zutreffend angesprochen, haben die österreichischen Schulen gemäß § 44 Schulunterrichtsgesetz die Möglichkeit zur Erlassung einer eigenen Hausordnung. Diese Möglichkeit basiert auf dem Gedanken der Schulautonomie auf besondere Verhältnisse am Schulstandort reagieren zu können und entsprechende Vereinbarungen durch die am Schulleben beteiligten Personen in Form einer Hausordnung zu treffen. Dabei ist selbstverständlich die gesamte Schulrechtsordnung bis hin zur Zielbestimmung in § 2 Schulorganisationsgesetz und auch der verfassungsrechtliche Auftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG anleitender Rahmen für die Gestaltung. Daraus geht aber auch klar hervor, dass die Institution Schule insgesamt die Vermittlung von sittlichen, religiösen und sozialen Werten zum Ziel hat.

Zentralistische Anleitungen allgemeiner Art zu den Inhalten einer Hausordnung durch das Bundesministerium würden den Intentionen des Gesetzgebers widersprechen, eine reflektierte Auseinandersetzung der einzelnen Schulpartnerinnen und Schulpartner in Fragen der Hausordnung zu führen. Derartiges würde das Bestreben der Findung eines für jeden Schulstandort individuell ausgestalteten Reglements konterkarieren.

Zudem wurde mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Möglichkeit zur Erlassung einer Hausordnung insofern unterstützt, als diese nun mit einfacher Mehrheit durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen werden kann. Diese Vereinfachung der Beschlussfassung ist Teil der intendierten Dezentralisierung gewisser Entscheidungskompetenzen im Schulbereich und betont somit den Gestaltungsspielraum der einzelnen Schulstandorte. Mit dem BGBl. 1 Nr. 35/2018 wurde in § 25 Schulpflichtgesetz 1985 normiert, dass über die Hausordnung „grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen festzulegen [sind]“. Die Erläuterungen der entsprechenden Regierungsvorlage führen als Grundlage hierfür eine gemeinsame Erarbeitung am Schulstandort oder das Zurückgreifen auf Erfahrungen vorangegangener Schuljahre an. Aufgrund des klaren Auftrags des Gesetzgebers zu einer standortbezogenen Lösungssuche ist von zentralen Vorgaben der grundsätzlichen Inhalte einer Hausordnung Abstand zu nehmen.

Darüber hinaus ergibt sich – wie eingangs bemerkt – der rechtliche Rahmen für die Erstellung der Hausordnungen aus den schulrechtlichen Bestimmungen selbst (etwa dem Schulunterrichtsgesetz, dem Schulpflichtgesetz 1925 sowie der Schulordnung). Bereits

aus rechtsdogmatischer Sicht darf sich ein Widerspruch der im Stufenbau der Rechtsordnung höher stehenden Norm mit einer daraus abgeleiteten niedrigeren Norm nicht ergeben. Somit entsteht aus den einzelnen gesetzlichen Regelungen ein rechtlicher Leitfaden für die Erstellung einer Hausordnung. Gemäß § 44 Schulunterrichtsgesetz ist die Hausordnung der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen, die bei allfälligen rechtswidrigen Inhalten den rechtskonformen Zustand herzustellen hat.

In abgegrenzten Teildisziplinen – die auf Grund einer Steuerungsfunktion zentrale Vorgaben sinnvoll erscheinen lassen – darf auf bereits vorliegende Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich möglicher Inhalte einer Hausordnung verwiesen werden (siehe „Empfehlungen zur Nutzung digitaler Technologie an Schulstandorten“, unter bildung.bmbwf.gv.at). Auch mit den zahlreichen, online leicht zugänglichen Materialien von Zentrum polis sollte es im Rahmen des Unterrichtes von Politischer Bildung unter Berücksichtigung schuldemokratischer Regelungen und der Partizipation der Schülerinnen und Schüler gelingen, gemeinsame Verhaltensvereinbarungen in Klasse oder Schule zu entwickeln (vgl. www.politiklernen.at).

Selbstverständlich sind aber auch die im Begründungsteil der Resolution erwähnten Werte „Demokratie, Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit und Selbstverantwortung“ Inhalte diverser Unterrichtsprinzipien und damit auch Inhalte aller Unterrichtsgegenstände. „Die Schulautonomie bietet die Möglichkeit Hausordnungen und Verhaltens- und Wertevereinbarungen maßgeschneidert und unter direkter Einbindung der Betroffenen vor Ort zu den konkreten Bedürfnissen festzulegen...“ - Diese treffende Ausführung im Rahmen der Begründung der gegenständlichen Resolution unterstützt die vorstehenden Darlegungen, weswegen, ohne Kenntnis der konkreten standortbezogenen Verhältnisse, generelle inhaltliche Vorgaben für Hausordnungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, nicht zielführend sind.

Zur Forderung, ausreichende budgetäre Mittel für Schulsozialarbeit in Niederösterreich zur Verfügung zu stellen, wird bemerkt, dass für Schulsozialarbeit die Zuständigkeit primär bei der Kinder- und Jugendhilfe und damit bei den Ländern liegt. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen verfolgt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung das Ziel, in Kooperation mit den zuständigen Landesbehörden (insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen des Gesundheitswesens) im Wege der

Bildungsdirektionen nachhaltige Strukturen für psychosoziale Unterstützung im Schulbereich zu etablieren.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin